

711.11

Verordnung über den Gewässerschutz

(Änderung vom 12. Dezember 2007)

Der Regierungsrat beschliesst¹:

I. Die Verordnung über den Gewässerschutz vom 22. Januar 1975 wird wie folgt geändert:

- | | |
|--|--|
| Regierungsrat | § 1. Dem Regierungsrat steht insbesondere zu:
lit. a–f unverändert;
g. die Erteilung von Bewilligungen für Anlagen zur Nutzung der Erdwärme mit einer Bohrtiefe von mehr als 1000 Metern. |
| Baudirektion | § 2. Der Baudirektion steht insbesondere zu:
lit. a–g unverändert;
h. die Festsetzung der Grundwasserschutzareale, der Gewässerschutzbereiche A _u und A _o und der Zuströmbereiche Z _u und Z _o sowie die Erstellung und Nachführung der Gewässerschutzkarte,
lit. i. unverändert;
lit. k und l werden aufgehoben;
lit. m–p werden zu lit. j–m;
n. die Erteilung von Bewilligungen für Anlagen zur Nutzung der Erdwärme mit einer Bohrtiefe von 400 bis 1000 Metern. |
| Amt für Abfall,
Wasser, Energie
und Luft | § 3. ¹ Dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft steht insbesondere zu:
lit. a–m unverändert;
n. die Erteilung von Bewilligungen für Anlagen gemäss §§ 20 und 21,
lit. o–w unverändert;
x. die Erteilung von Bewilligungen für Anlagen zur Nutzung der Erdwärme mit einer Bohrtiefe von weniger als 400 Metern.
Abs. 2 unverändert. |

Titel vor § 19:

III. Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten

- | | |
|---------|---|
| Anlagen | § 19. ¹ Als Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten gelten Lageranlagen (Tankanlagen und Gebindelager), Kreisläufe, Betriebsanlagen und Umschlagplätze. |
|---------|---|

² Nicht unter die Vorschriften dieses Abschnitts fallen Abwasseranlagen und Anlagen zur Lagerung und technischen Aufbereitung von Hofdünger.

§ 20. ¹ Soweit die Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten in Grundwasserschutzzonen und -arealen zulässt, bedarf das Erstellen oder Ändern von Anlagen in diesen Bereichen einer Bewilligung.

Bewilligungs- und Meldepflichten in Grundwasserschutzzonen und -arealen

² Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind Lageranlagen mit einem Nutzvolumen von höchstens 450 Litern in der Grundwasserschutzzone S3. Deren Erstellung ist zu melden.

³ Das Ausserbetriebsetzen bewilligungs- oder meldepflichtiger Anlagen ist zu melden.

§ 21. ¹ In den Gewässerschutzbereichen A_u und A_o sowie den Zuströmbereichen Z_u und Z_o bedarf das Erstellen oder Ändern von Lageranlagen für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 1 mit mehr als 2000 Litern Nutzvolumen pro Tank sowie von Umschlagplätzen für wassergefährdende Flüssigkeiten einer Bewilligung.

Bewilligungs- und Meldepflichten in Gewässerschutz- und Zuströmbereichen

² Das Erstellen oder Ändern anderer Lageranlagen mit einem Nutzvolumen von mehr als 450 Litern ist zu melden.

³ Das Ausserbetriebsetzen bewilligungs- oder meldepflichtiger Anlagen ist zu melden.

§ 22. ¹ Das Erstellen oder Ändern von Lageranlagen ausserhalb besonders gefährdeter Bereiche mit einem Nutzvolumen von mehr als 450 Litern ist zu melden.

Meldepflicht ausserhalb besonders gefährdeter Bereiche

² Das Ausserbetriebsetzen solcher Anlagen ist zu melden.

§ 23. ¹ Bewilligungsgesuche im Sinne von §§ 20 und 21 sind dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft einzureichen.

Bewilligungsgesuche

² Bewilligungsgesuche über das Erstellen oder Ändern von Anlagen müssen die erforderlichen Angaben enthalten, so namentlich:

- a. Situationsplan im Massstab 1:500 oder 1:1000,
- b. Grundrisse und Schnitte in geeignetem Massstab mit Massangaben,
- c. bei Tanks mit einem Nutzvolumen von mehr als 2000 Litern: Detailzeichnungen, die über die Konstruktion der wichtigsten Teile sowie die Anordnung und Wirkungsweise der Sicherheitsvorrichtungen genügend Auskunft geben.

Geltungsdauer
einer Bewilligung

§ 24. ¹ Die Bewilligung erlischt, wenn die Ausführung der Anlage nicht innert zweier Jahre, von der Rechtskraft der Bewilligung an gerechnet, begonnen und sodann ohne erhebliche Unterbrechung durchgeführt wird.

² Soll eine Anlage im Zusammenhang mit dem Neu- oder Umbau eines Gebäudes erstellt oder geändert werden, erlischt die Bewilligung gleichzeitig mit der Baubewilligung.

Abnahme
und Inbetriebnahme bewilligungspflichtiger Anlagen

§ 25. ¹ Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft sorgt dafür, dass eine Fachperson eine Abnahmekontrolle für erstellte oder geänderte bewilligungspflichtige Anlagen durchführt.

² Die Fachperson erstellt ein Abnahmeprotokoll zuhanden des Anlageinhabers sowie des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

³ Die Anlagen dürfen erst nach erfolgter Abnahme in Betrieb genommen werden. Bei Tankanlagen vermerkt die Fachperson die Betriebsfreigabe in einem Tankkontrollheft, das vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft abgegeben wird.

Meldung
und Inbetriebnahme meldepflichtiger Anlagen

§ 26. ¹ Das fachgerechte Erstellen oder Ändern meldepflichtiger Anlagen ist dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft durch eine Fachperson zu bescheinigen.

² Tankanlagen dürfen erst nach Vorliegen des Tankkontrollhefts in Betrieb genommen werden.

Unterhalt und
Eigenkontrolle

§ 27. ¹ Die Anlageinhaber unterhalten ihre Anlagen einwandfrei. Sie sorgen dafür, dass Schutzvorrichtungen nach dem Stand der Technik angebracht und die erforderlichen Revisionen, Kontrollen und Reparaturen durchgeführt werden.

² Alle betrieblichen Vorkommnisse sind im Tankkontrollheft einzutragen, das bei der Tankanlage aufzubewahren ist.

Tankkataster

§ 28. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft führt über die bewilligungs- und meldepflichtigen Anlagen einen Kataster. Die Stadt Zürich kann über die Anlagen auf ihrem Gebiet ein eigenes Katasterwerk führen.

Überwachung
durch den
Kanton

§ 29. ¹ Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft sorgt für die Überwachung der bewilligungs- und meldepflichtigen Anlagen.

² Dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft sowie den von ihm beauftragten Kontrollpersonen ist jederzeit Zutritt zu den Anlagen und Einsicht in das Tankkontrollheft zu gewähren.

§ 30. Tankanlagen, die in einem besonders gefährdeten Bereich (Grundwasserschutzzone oder -areal, Gewässerschutzbereich A_u und A_o, Zuströmbereich Z_u und Z_o) liegen und über kein Schutzbauwerk verfügen, müssen vom Inhaber der Anlage saniert werden. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft kann den Inhaber von der Sanierungspflicht befreien, wenn dieser nachweist, dass die Anlage keine besondere Gefahr für die Gewässer bildet.

Sanierung von Anlagen mit besonderem Gefährdungspotenzial

§ 31. Die Baudirektion kann Vorschriften über die erforderlichen Schutzvorrichtungen, die Anforderungen an die Eigenkontrolle, das Meldeverfahren und die Überwachung und Abnahme der Anlagen erlassen sowie technische Normen und Branchenlösungen als verbindlich erklären.

Ausführungsvorschriften

§ 32. ¹ Die Anforderungen an Tankwagenführer richten sich nach den Vorschriften des Bundes über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse.

Umschlag von Lagerprodukten

² Die Lieferanten sind für die sachgemässe Auffüllung der Tanks verantwortlich. Der Umschlag von wassergefährdenden Stoffen ist mit aller Sorgfalt durchzuführen; insbesondere muss der Füllvorgang mit der Abfüllsicherung überwacht werden.

³ Tankanlagen dürfen nur nach erfolgter Meldung an den Gebäudeeigentümer oder an dessen Stellvertreter aufgefüllt werden.

⁴ Tankanlagen dürfen nicht aufgefüllt werden, wenn:

- a. der Lieferant keinen Zutritt zu den Messeinrichtungen hat,
- b. der Flüssigkeitsstand im Tank nicht überwacht werden kann,
- c. kein Tankkontrollheft vorliegt,
- d. für das Auffüllen keine ausreichende Beleuchtung vorhanden ist,
- e. die Tankanlage offensichtlich Mängel aufweist,
- f. das Leckanzeigesystem Alarm anzeigt,
- g. der Fühler der Abfüllsicherung defekt ist.

§ 34. Die Inhaber von Kreisläufen mit Kältemitteln oder Wärmeträgern sorgen dafür, dass diejenigen Kältemittel und Wärmeträger verwendet werden, die das Wasser möglichst wenig gefährden.

Schutzmassnahmen bei Kreisläufen

IV. Anlagen zur Erdwärmenutzung

§ 35. Die Nutzung der Erdwärme bedarf einer Bewilligung.

Bewilligungspflicht

Erdwärme-
sondenkarte

§ 36. ¹ Die Erdwärmesondenkarte legt fest, an welchen Stellen im Kanton Erdwärmesonden erstellt werden dürfen.

² Sie ist öffentlich und wird durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft laufend auf den neusten Stand gebracht.

Ausführungs-
vorschriften

§ 37. ¹ Die Baudirektion kann Vorschriften über die einzureichenden Unterlagen, die erforderlichen Schutzvorrichtungen, die Anforderungen an die Eigenkontrolle und die Überwachung und Abnahme von Anlagen zur Erdwärmenutzung erlassen sowie technische Normen als verbindlich erklären.

² Für Anlagen von untergeordneter Bedeutung kann die Baudirektion von der Bewilligungspflicht nach § 35 auf dem Verordnungsweg befreien oder ein Meldeverfahren vorsehen.

II. Übergangsbestimmung

Alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 12. Dezember 2007 bestehenden einwandigen erdverlegten Tankanlagen sind unabhängig von ihrem Standort alle fünf Jahre durch eine Fachperson zu kontrollieren. Die Inhaber solcher Anlagen haben diese bis spätestens 31. Dezember 2014 zu sanieren oder ausser Betrieb zu setzen.

III. Diese Änderung tritt am 1. April 2008 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:
Führer

Der Staatsschreiber:
Husi

¹ Begründung siehe [ABl.2007.2376](#).